



Position

**zur Einführung einer Experimentier-
klausel in die TA Lärm**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Zusammenfassung

Der BDI ist der Auffassung, dass eine Anhebung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Nachtzeit (Nachrichtwerte) grundsätzlich ermöglicht werden sollte. Die Einführung einer lediglich befristeten Sonderregelung (Experimentierklausel) zur Anhebung der Werte für Fälle des Heranrückens von Wohnbebauung an bestehende gewerbliche/industrielle Nutzungen bei Innenverdichtung wird als nicht ausreichend zur dauerhaften Behebung der Problematik eingeschätzt.

Zusätzlich sollte der Anwendungsbereich der vorgesehenen Regelung auf Wohnbebauungen auf der Grundlage von § 34 BauGB (sog. unbeplanter Innenbereich) erweitert werden, da hier die gleiche Konfliktsituation entsteht, wie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Ferner wäre eine solche Regelung auch ohne Befristung zu treffen.

Die gemeinsame Arbeitsgruppe der Bauminister- und Umweltministerkonferenz zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz hatte in ihrem Abschlussbericht vom 24.09.2020 die Einführung dieser sogenannten Experimentierklausel in die TA Lärm vorgeschlagen.

Im Allgemeinen

- Das Heranrücken von Wohnbebauung an bestehende Industrieanlagen ist grundsätzlich problematisch für die Unternehmen. Viele Industrieanlagen befinden sich bereits heute sehr oft in einer Gemengelage und müssen sich (zunehmend) mit Lärmbeschwerden der Nachbarschaft auseinandersetzen.

Aus der heranrückenden Wohnbebauung resultierende Konflikte zu Schall, Luftverunreinigungen, Gerüchen, Störfallvorsorge werden sicher auftreten und Betriebe stärker einschränken. Der Konflikt Anwohner/Betreiber durch heranrückende Wohnbebauung ist vorprogrammiert.

- Die Problematik des Heranrückens von Wohnbebauung an bestehende Industrieflächen muss generell gelöst werden. Vorrangig sollte mit Instrumenten der Raum- und Bauleitplanung vermieden werden, dass ein solches Heranrücken erfolgt. Denn auch künftige Vorhaben auf Industrieseite dürfen keine Entwicklungsnachteile erfahren.

Die vorgeschlagene Experimentierklausel ist dagegen auf das Heranrücken der Wohnbebauung im Rahmen von Bebauungsplänen beschränkt, wo ohnehin Abwägungen mit allen Betroffenen der Normalfall ist. Das allein hilft der Industrie nicht weiter, da nützt auch ein Anheben der Richtwerte vorerst wenig.

Die genannten Nachteile auf der Industrieseite treten vor allem durch geänderten Schutzbedarf auf der Immissionsseite ein (Beispiel: Umwandlung von Wald für Wohnzwecke oder Umwidmung von Misch- in Wohngebiete). Dies führt bei Anlagenänderungen und entsprechender Vorbelastung zu neuen Forderungen von Seiten der Genehmigungsbehörden. Die dann im Zweifel nachzuweisende Irrelevanz liegt mind. 10 dB oder sogar 15 dB unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes. Einige Gewerbegebiete/Kommunen haben dies rechtzeitig erkannt und richten Kontingente für industrielle Neuanlagen ein und berücksichtigen geplante Bebauungsflächen, um langfristig Konflikte zu vermeiden.

Im Einzelnen

- Der BDI ist der Auffassung, dass eine Anhebung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Nachtzeit (Nachrichtwerte) grundsätzlich ermöglicht werden sollte. Die Einführung einer lediglich befristeten Sonderregelung (Experimentierklausel) zur Anhebung der Werte für Fälle des Heranrückens von Wohnbebauung an bestehende gewerbliche/industrielle Nutzungen bei Innenverdichtung wird als nicht ausreichend zur dauerhaften Behebung der Problematik eingeschätzt.
- Zusätzlich sollte der Anwendungsbereich einer Regelung auf Wohnbebauungen auf der Grundlage von § 34 BauGB (sog. unbeplanter Innenbereich) erweitert werden, da hier die gleiche Konfliktsituation entsteht, wie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Ferner wäre eine solche Regelung auch ohne Befristung zu treffen.
- Heranrückende Wohnbebauung führt in der Regel dazu, dass auf Seiten der bereits bestehenden Betriebe infolge der dynamischen Betreiberpflichtungen aufwändige Lärminderungsmaßnahmen getroffen werden müssen, die für die Unternehmen zusätzlichen Aufwand und Kosten verursachen. In der Praxis könnte dies zum Beispiel mehrmonatige Lärmmessungen und ggf. im Anschluss daran eine lärmtechnische Sanierung bedeuten (z. B. durch den Einbau von Schalldämpfern, die Einkapselung von Anlagenteilen oder die aufwändige Sanierung von Hallenfassaden).
- Da die Konfliktsituation in diesen Fällen vorrangig durch die erst nachträglich heranrückende Wohnbebauung ausgelöst wird und die bereits vorhandenen Industrie- und Gewerbebetriebe nicht ohne Weiteres an einen anderen Standort ausweichen können, sollte sichergestellt werden, dass die Konfliktlage durch die diese verursachende heranrückende Wohnbebauung zu lösen ist (Verpflichtung zur Umsetzung von ausreichendem Schallschutz durch die Wohnbebauung oder im Zuge des Bebauungsplans). Im Zuge von Neubebauungen besteht auch noch der erforderliche Spielraum, um ein sinnvolles Schallschutzkonzept umzusetzen.

- Auch wenn im Falle der Experimentierklausel die Lärmgrenzwerte angepasst würden – Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung werden bleiben, insoweit wäre daher sicherzustellen, dass die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen im Zuge der Wohnbebauung zwingend umzusetzen ist.
- Die BMK/UMK-Arbeitsgruppe schlägt vor in Absatz 3 der Experimentierklausel folgende Regelung zu treffen (S. 49 des Berichtes): *„Die Geräuschemissionen der zu beurteilenden Anlage müssen so niedrig sein, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.“*

Dieser Bezug auf den Stand der Technik bei Emissionsquellen von Anlagen bzw. Notwendigkeit, die Emissionsquellen an den Stand der Technik anzupassen, wird abgelehnt.

Auch bei einer heranrückenden Wohnbebauung muss es Bestandschutz für die Industrieanlagen geben. Die genehmigten Immissionsrichtwerte müssen für die Anlagen auch in diesem Fall erhalten bleiben. Die Umsetzung einer dynamischen Anpassung des Standes der Technik mit dem Ziel die Wohnbebauung an die Industrie und das Gewerbe heranzuführen, ist aus Sicht der Industrie unverhältnismäßig. Ansonsten könnte dies zu erheblichem Aufwand/Kosten für die Unternehmen führen, obwohl sie die genehmigten Immissionswerte einhalten.

- Darüber hinaus ist völlig unklar, wie die Situation nach Auslaufen der Experimentierklausel zu betrachten wäre. Denn die zeitliche Befristung schafft Fakten, die nach deren Ende kaum noch revidiert werden dürften. Eine Regelung, die die Werte auch nach Auslaufen der Experimentierklausel weiterhin garantiert fehlt in dem Vorschlag. Planungssicherheit ist damit nicht gewährleistet. Insofern wäre eine dauerhafte Anhebung der Werte sinnvoller. Nur auf diesem Weg können Konflikte zwischen herangerückter Wohnbebauung und Industrieanlagen entschärft werden.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Annette Giersch, LL.M.
Telefon: +49 30 20281608
a.giersch@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: 1403